- 93. Arteil vom 23. September 1908 in Sachen
- 1. Sonkursverwaltung im Sonkurse des Solel National;
- 2. Konkursmasse Aottaris und Kantonalbank Bern;
- 3. Aktienbrauerei jum Jöwenbran (München).

Vorteilung im Konkurse.— 1. Legitimation zur Beschwerde gegen Abänderung der Verteilungstiste, speziell Legitimation der Konkursverwaltung.— 2. Verhältnis von Kollokation und Verteilung. Ein Pfandrecht auf zivile Früchte der Pfandsache (wie z. B. Mietzinse) muss ausdrücklich in den Kollokationsplan aufgenommen sein, falls es anerkannt werden soll.— 3. Die Unterlassung der Mitteilung der Abweisung einer Forderung im Kollokationsplan (Art. 249 Abs. 3 SchKG) hindert das Inkrafttreten des Kollokationsplanes nicht.

A. Am 5. Januar 1907 wurde über die Aktiengesellschaft "Hotel Rational" in Bern der Konkurs eröffnet. In diesem melsbeten die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München und der nachher in Konkurs gefallene Baumeister Angelo Nottaris im zweiten Range auf der Hotelliegenschaft versicherte (aus Obligastionspartialen von je 5000 Fr. bestehende) Pfandsorderungen an, jene für einen Kapitalbetrag von 50,000 Fr., dieser für einen solchen von 120,0000 Fr.

Die Konkurseingabe bes Löwenbrau macht zu den 50,000 Fr. noch Zins- und Kostenansprüche wie folgt geltend:

(Fr. 50,000 —)
"restanzlicher Zins per 1. November 1906 zu
$_{''}4^{1/2} {^{0/9}} {^{0/9$
"Berzugszins zu 5% feit 15. November 1906 "
"Weiterer Zins von 50,000 Fr. zu 41/2 0/0
"vom 1. November 1906 an bis zur Zahlung,
"bezw. Antritt der Liegenschaft durch den-neuen
"Erwerber "
"Betreibungstoften

Die Konkursverwaltung kollozierte die 50,000 Fr. und die genannten Rebenansprüche, letztere aber nur teilweise, unter Un= setzung eines bestimmten Endtermins des Zinslauses. Die Kollokation der Nebenansprüche lautet nämlich wie folgt:

(Kapital	Fr.	50,000	—)
"restanzlicher Zins per 1. November 1906 zu	-		
$_{\eta}4^{1/2}_{2}^{0/0}$		1,125	
"Berzugszins von 1125 Fr. zu 5 %, seit			•
"15. November 1906 bis zur Konkurseröffnung			
"— 5. Januar 1907 —	11	7	80
"Marchzins von 50,000 Fr. vom 1. November			
"1906 bis 3. April 1907 zu $4\frac{1}{3}$ "/0"	"	959	25
"Betreibungstoften	11_	3	
·	Fr.	52,095	05"

Die Forberung des Angelo Nottaris wurde für den Kapitalposten und Zinsen im Gesamtbetrage von 133,095 Fr. zur Kollofation zugelassen. Als Pfand wurde angegeben: Die Besstung "Hotel National", unter näherer Bezeichnung der Bodenssäche und des Gebäudes. In jeder der beiden Kollosationen, der des Löwenbräu und der des Angelo Nottaris, wird auf die andere mit der Bemerkung hingewiesen, daß das Grundpsand im zweiten Range in Konkurrenz mit dem andern Pfandposten hafte. Zede schließt ferner mit den Worten: "Verfügung: gleich wie bei Forderung 1."

Die Forberung 1 betrifft die Kollokation des Pfandgläubigers im ersten Range (der Schweizerischen Hypothekenbank in Solosthurn), welche Kollokation am Schlusse folgende Erklärung ents bält:

"Verfügung: Die Société Suisse pour l'exploitation "d'hôtels, in La Chaux-de-Fonds, schuldet der Aktiengesellschaft "Hotel National, Baugesellschaft, in Bern, an Mietzins vom "1. Mai 1905 bis 15. November 1906 (Tag der Aufhebung des "Mietvertrages) eine Summe von 89,444 Fr. 60 Cts., wosür "das der Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels gehörende, "im Hotel National in Bern sich besindliche Hotelmobiliar mit "Retentionsrecht belegt wurde. Am 22. Oktober 1906 siel die "Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels, in La Chaux-de-"Fonds, und am 5. Januar 1907 die Baugesellschaft Hotel National A. G. in Bern, in Konkurs. Im Kollokationsplan der "Ersteren wurde von der Forderung der Baugesellschaft Hotel "National von 89,444 Fr. 60 Cts. eine Summe von 67,035 Fr.

"68 Cts. als pfandversichert anerkannt. In dem zwischen den "beiden Konkursmassen angehobenen Rechtsstreite anerkennt aber "heute die Konkursverwaltung der Société Suisse pour l'explointation d'hôtels nur noch einen pfandversicherten Betrag von "15,642 Fr. 95 Cts.

"Den Hypothekengläubigern der Baugesellschaft Hotel National "A. G. wird nun jest schon davon Kenntnis gegeben, daß auf "das Ergebnis aus diesem Prozesse im Verteilungsplane dereinst "die nicht pfandversicherten Gläubiger, d. h. die Gläubiger der "Klasse I bis und mit V (Art. 219 SchKG) angewiesen werden, "da der von der Société pour l'exploitation d'hôtels schuldige "Wietzins beriets geraume Zeit vor der Eröffnung des Konkurs "der Baugesellschaft Hotel National A. G. in Bern (5. Januar "1907) versallen war und auch lange vorher von der Gläubigerin "rechtlich eingesordert wurde."

B. Die Konkursverwaltung teilte viese Berfügung den Pfandgläubigern mit. Während die Masse des — inzwischen in Konkurs gefallenen — Nottaris sie unangesochten ließ, hob die Aktienbrauerei zum Löwenbrau gerichtliche Klage an mit dem Begehren:

"Es sei zu erkennen, der Klägerin stehe für ihre Forderung "von 52,095 Fr. 5 Cts. nebst Zins, ein Pfandrecht zu, nicht "nur auf die Besthung Hotel National im Außern Bollwerk in "Bern, sondern in gleicher Weise auch auf die ausstehende Wietszinsforderung gegenüber der Société Suisse pour l'exploitation "d'hôtels in La Chaux-de-Fonds für die Zeit von 1. Mai 1905"bis 15. November 1906 von 89,444 Fr. 60 Cts."

Durch Urteil vom 21. November 1907 sprach der Appellationsund Kassarionshof des Kantons Bern der Klägerin ihr Klagbegehren zu; das Bundesgericht trat auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berusung nicht ein.

C. Am 27. März 1908 legte nun der Berwalter im Konkurse bes Hotel National den Berteilungsplan auf und machte den Gläubigern von der Auflage vorschriftsgemäß Mitteilung. Im Eingang der Berteilungsliste führte der Konkursverwalter folgendes aus:

Durch das Urteil vom 21. November 1907 sei im Prinzipe entschieden worden, daß dereinst im Berteilungsplan auf die ge-

nannte Mietzinsforderung, bezw. den Erlos bes hierfür retinierten Hotelmobiliars einzig die Pfandgläubiger, und nicht die Gläubiger ber Rlaffen I-V, angewiesen werden follen. Die im Rollokations= plan enthaltene Verfügung der Konkursverwaltung habe blok den Charafter einer Begleitung an die Pfandgläubiger gehabt und bezweckt. sie rechtzeitig von der Absicht der Konkursverwaltung. wie diese dereinst über ben Erlos des Hotelmobiliars zu verfügen gedenke, zu unterrichten, damit fie bei der Auflage des Berteilungs= planes ihre Rechte gehörig mahren können. Diese Berfügung nun fei vom Gerichte aufgehoben und damit die Konkursverwaltung angewiesen worden, den Erlos aus dem Hotelmobiliar einzig unter die Pfandgläubiger zu verteilen. Das habe nun, nachdem bie Hypothek ersten Ranges durch den Verkauf des Hotels gedeckt worden sei, in der Beise zu geschehen, daß der - nach Abzug der Konkurskosten verbleibende — Aktivsaldo von 55,165 Kr. 61 Cts. - sc. aus ber Liquidation ber fraglichen Mietzinsforberung unter die ungebeckt gebliebenen Pfandgläubiger zweiten Ranges im Berhältnis ihrer Forderungen verteilt werde, da das Pfandrecht ber Forderung des Angelo Nottaris anerkannt worden sei und baber ebenfalls am genannten Salbo partizipiere.

Demgemäß wurde zugeschieden: "der Aftienbrauerei Löwenbräu "in Wünchen auf ihre Forderung von $52,095~\rm{Fr}$.

"He Standsch auf tyte Hoteltung von 02,000 Kt.
"5 Cts. Fr. 15,518 35
"dem Angelo Nottaris, resp. dessen Konkursmasse
"auf seine Forderung von 133,095 Fr. . . . " 39,647 26
"— oder auf jede der Forderungen 29,789 %

facit Fr. 55,165 61"

599

D. Gegen diese Art der Verteilung führte die Aftienbrauerei zum Löwenbräu Beschwerde mit den Begehren: die Abrechnung und den Berteilungsplan aufzuheben und die "Konkursverwaltung "auzuweisen, eine neue Schlußrechnung und Verteilungsliste aufsähltellen und darin die Beschwerdesührerin zu berücksichtigen für "ihre im Kollokationsplan aufzenommene Forderung nehst weiterm "Zins ab 1125 Fr. à 5 % und ab 50,000 Fr. à $4 \frac{1}{2} \frac{0}{9}$ dis "zum Tage der Auszahlung und die Beschwerdesührerin zu bes "handeln als einzige Gläubigerin, welche auf die eingezahlte Wietszuhrsforderung von 67,035 Fr. 68 Cts. Pfandrecht hat. Es sei

"bemgemäß der Beschwerbeführerin in der Verteilungslifte für ihre "Forderung von 52,095 Fr. 5 Cts. nebst Zins Zuteilung auf die "vorhandene Barsumme zu erteilen bis zur vollen Deckung."

Bu Begrundung wurde des nahern ausgeführt: Die vorae= nommene Berteilung widerspreche dem Urteil bes Appellations= und Raffationshofes, das feststelle, daß am fraglichen Erlös nur der Beschwerdeführerin ein Bfandrecht zustehe, mahrend das Pfandrecht des Nottaris durch die Unterlassung, einen Kollokations= prozeß anzuheben, untergegangen fei. Sodann habe die Beschwerde: führerin in ihrer Konkurseingabe Zinfen "bis zum Tage ber Rahlung" geforbert und bas Kollokationsurteil habe ihr benn auch das Pfandrecht für die Forderung "nehft Zins" zugesprochen. Der Kollokationsplan enthalte keine Berfugung, die biefe Unfpruche abweise; und es sei ber Beschwerdeführerin auch keine Anzeige nach Art. 249 Abf. 3 SchRG hierüber zugekommen. Vielmehr habe der Konkursverwalter felbst grundsätzlich und auß= brudlich die Berechtigung der Zinsforderung über das Datum der Konkurseröffnung hinaus anerkannt. Die im Kollokationsplan genannten Daten konnten nicht befinitiven Charakter haben, sondern hatten nur dazu gebient, vorläufig, zwecks Ausfehung einer bestimmten Ziffer im Rollokationsplan, eine Berechnung anftellen zu tonnen.

E. Die Konkursverwaltung trug auf Abweisung der Beschwerde an, welchem Antrage sich die Konkursmasse Nottaris anschloß.

F. Durch Entscheid von 29. Juni 1908 erkannte die kanstonale Aufsichtsbehörde: Die Beschwerde werde zum Teil begründet erklärt, zum Teil abgewiesen, beides im Sinne der Motive. In diesen wird ausgeführt: Die "Verfügung" im Kollokationsplan enthalte nicht bloß eine vorzeitige Meinungsäußerung über das Vorgehen bei der Verteilung, sondern eine Abweisung der Ansprüche der Pfandgläubiger auf den Mietzins als Pfand. Da die Masse Nottaris hiergegen nicht den Weg des Kollokationsprozesses betreten habe, so sei ihr gegenüber diese Abweisung in Nechtskraft erwachsen und habe sie das Recht eingebüßt, als Pfandrechtsssläubigerin aus den Mietzinsen Bestiedigung zu erlangen. Es müsse deshalb dem Pfandgläubiger, der seine Pfandrechtsansprüche

auf dem Wege des Kollokationsprozesses siegreich durchgeführt habe, nach dem Wegfall des konkurrierenden Pfandrechtes ohne weiteres zukommen, fich aus dem in Rede stehenden Pfande, nämlich dem mit Erfolg als Pfand in Anspruch genommenen Accessorium des Pfandgegenstandes, bis zum Belaufe seiner For= derung zu befriedigen. Das Pfand hafte eben, unbeschadet ber Rechte vorgehender Pfandgläubiger, für jede Pfandforderung in feinem ganzen Umfang; da nun in casu festgestelltermaßen vorgehende oder im gleichen Range konkurrierende Pfandrechte nicht mehr existieren, so falle der Beschwerdeführerin der gange Pfand= erlos für die Deckung ihrer Forderung zu. - Bas die Bins= forderungen anbetreffe, so habe fie der Konkursverwalter im Rollokationsplan auf feste Zeiträume beschränkt und feste Beträge bafür ausgesett, welche unzweideutige Berfügung eine Abweifung ber weitergehenden Ansprüche der Konkurseingabe enthalte und mangels Anfechtung rechtsfräftig geworden fei. Daran ändere nichts, daß sie nicht nach Art. 249 besonders mitgeteilt worden fei. Endlich seien die fraglichen Zinsansprüche auch nicht etwa aus dem Kollokationsurteil vom 21. November 1907 abzuleiten, das sich mit ihnen nicht zu beschäftigen gehabt habe. Nach all bem sei der Beschwerde in der Weise Folge zu geben, daß der Konkursverwalter angewiesen werbe, die Verteilungslifte abzuändern und der Beschwerdeführerin, Aftienbrauerei Lowenbrau, den fraglichen Pfanderlös bis zum Belaufe ihrer Forderung zuzuteilen; allein blok bis zum Belaufe der im Kollokationsplan zugelaffenen Forderung von insgesamt 52,095 Fr. 5 Cts.

G. Gegen diesen Entscheid haben drei Parteien innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, nämlich:

1. die Konkursverwaltung im Konkurse des Hotel Mational, mit dem Begehren: den genannten Entscheid aufzusheben und die Beschwerde der Aktienbrauerei zum Löwenbrau gegen den Verteilungsplan abzuweisen;

2. die Konkursmasse Angelo Nottaris mit dem Begehren, den angesochtenen Entscheid in der Weise abzuändern, daß die Beschwerde der Aktienbrauerei zum Löwenbrau vollständig abgewiesen werde.

Diesem Rekurse hat sich als Nebenpartei die Kantonalbank in

Bern angeschlossen, der Angelo Nottaris seine im vorliegenden Konkurse geltend gemachte Pfandforderung verpfändet hatte;

3. die Beschwerdeführerin Aktienbrauerei zum Löwenbrau mit dem Begehren: in Abänderung des angesochtenen Entscheides die Konkurdverwaltung anzuweisen, die Beschwerdesührerin in einer neu aufzustellenden Berteilungsliste nicht nur als allein berechtigte Pfandgläubigerin auf die Wietsorderung zu behandeln, sondern auch als berechtigt auf eine Forderung von 52,095 Fr. 5 Cts. plus Zind von 50,000 Fr. zu $4^{-1}/_2$ vom 3. April 1907 an dis zum Tage der Zahlung, entsprechend dem Kollosationsplan bezw. der im Urteil vom 21. November 1907 liegenden Weisung. Eventuell sei die Behandlung der Konkurdeingabe der Beschwerdesssührerin hinsichtlich der Dauer des Zinsenlauses der 50,000 Fr., weil unklar, in einer Ergänzung des Kollosationsplanes klar zu legen.

Auf die Rechtserörterungen der Refursparteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingetreten.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Hinfichtlich bes Refurses der Konkursverwaltung bes Hotel National:

Das Refursbegehren der Konkursverwaltung bezweckt, die von ihr aufgelegte Berteidigungslifte, soweit sie nach dem Borentscheide abzuändern mare, aufrechtzuerhalten, alfo der Konkursmaffe bes Angelo Rottaris die Zuteilung von 39,647 Fr. 26 Cts. zu belaffen, die ihr jene Lifte zuweift. Diefe Zuteilung ift nun aber ausschließlich im personlichen Interesse der Masse Rottaris als Pfandgläubigerin im Konkurse erfolgt — vorbehältlich der hier nicht zu erörternden Rechtsstellung ihrer Burgin, der Kantonalbank Bern -, mahrend sie die Interessen der übrigen im Konfurse Beteiligten nicht berührt oder sogar mit diesen Intereffen kollidiert. Daher steht auch nur der Masse Rottaris ein selb= ständiges Recht zu, als Beschwerde- oder Returspartei aufzutreten, um gegen eine Abanderung der Verteilungslifte im vorliegendent Punkte sich zu wehren. Der Konkursverwaltung des Hotel Mational dagegen fehlt dieses Recht, weil sie hier nicht berufen ist, die gemeinsamen Interessen ber im Konkurs Beteiligten oder eines bestimmten Kreses solcher zu wahren. Ferner liegt es auch nicht in ihrer Aufgabe, der Konkursmasse Nottaris als Einzelgläubigerin bei der Wahrung ihres Sonderinteresses im Beschwerde= und im Rekursversahren beizustehen, namentlich nicht in der Weise, daß sie selbständig Rekurs ergreift. Hiernach kann auf den vorliegenden Rekurs wegen mangelnder Legitimation der rekurrierenden Konkurs-verwaltung nicht eingetreten werden.

2. Hinsichtlich des Rekurses der Konkursmasse des Angelo Nottaris und der Kantonalbank Bern:

Ihre Annahme, daß die Hypothekarforderung der Masse Nottaris bei der Verteilung nicht auf den Erlös der fraglichen Mietzinssforderung anzuweisen sei, stützt die Borinstanz im wesentlichen darauf, daß die in den Kollokationsplan ausgenommene "Verfügung" eine wirkliche Verfügung sei, wodurch die Konkursverwalzung der Masse Nottaris die Kollokation als Pfandgläubigerin auf den genannten Mietzins verweigert habe. Dem gegenüber hatte die Masse Nottaris in Übereinstimmung mit der Konkursverwaltung geltend gemacht die fragliche "Verfügung" sei nur eine vorzeitig abgegebene Weinungsäußerung gegenüber den Hypothekargläubigern über die Art und Weise, wie die Konkursverwaltung bei der Berteilung hinsichtlich des Mietzinses vorzugehen gedenke.

Damit wird aber die zu lösende Frage nicht richtig gestellt. Da nämlich die Berteilungslifte nur die praktische Unwendung des Kollokationsplanes auf die Verteilung des Masseerloses dar= stellt, so kann natürlich die Masse Nottaris die Zuteilung bes streitigen Mietzinses als Pfandgläubigerin nur verlangen, wenn sie als Pfandgläubigerin darauf kolloziert worden ift. Die für den Returs, bezw. die vorangegangene Beschwerde ausschlaggebende Frage ist also nicht, ob bas Pfandrecht der Masse Nottaris durch die "Berfügung", weil eine verbindliche Magnahme, ausdrücklich abgewiesen, sondern vielmehr, ob es im eigentlichen Rollokations= plan, bei der der "Berfügung" vorangehenden Kollokation, qu= gelaffen worden fei. Denn wenn der Kollokationsplan es nicht anerkannt bat, jo kann die Masse Nottaris, die ihn unangefochten ließ, sich bei der Verteilung nicht mehr darauf berufen, sogar dann nicht, wenn es durch die "Verfügung" nicht ausdrücklich abgewiesen worden fein follte.

Run enthält aber der Rollokationsplan felbit, unabhängig von ber nachstehenden "Berfügung", die Abweisung der Rollokation ber Maffe Rottaris binfichtlich des Mietzinfes, wie fich aus folgendem ergibt: Die Zulaffung eines beanspruchten Pfandrechtes 2mr Rollofation ist nicht möglich, ohne daß die Konkursverwal= tung den Pfandgegenstand näher bezeichnet. Wenn alfo, wie bier, givile Früchte der Bfandsache vorhanden find, so muß die Bermaltung, wenn fie gnerkennen will, daß das Bfandrecht fich auf biefe Früchte erstrecke, dies ausdrücklich im Kollokationsplan sagen. Tut fie es nicht, läßt fie diefe Früchte bei der Rollofation bes Pfandgläubigers unerwähnt, so ist anzunehmen, daß das Bfandrecht nur für die Früchte zugelaffen worden fei. Derart liegt aber die Sache hier: In der Kollofation der Masse Nottaris, wie sie die Konkursverwaltung, der Berfügung vorangehend, vorgenommen hat, wird als Pfandsache, die für die angemeldete Forberung haftet, lediglich die Hotelliegenschaft (Grund und Boden mit den Gebäulichkeiten) bezeichnet, mahrend von der Mietzins= forderung keine Rede ift. Das ichon wurde genügen, um den Refurs abzuweisen.

Ru all dem muß man auch in der "Verfügung", für sich allein betrachtet, schon eine Ubweisung des Pfandrechtsanspruches, soweit er fich auch auf den Mietzins erstrecken foll, erblicken. Die Konkursverwaltung erklärt darin, den Supothekargläubigern jest schon Kenntnis geben zu wollen, daß auf den Erlos der Mietzins= forderung bei der Berteilung nicht fie als Pfandgläubiger, fondern die Gläubiger ohne Pfandrecht angewiesen werden; und zwar des= halb, weil der fragliche Mietzins bei der Konkurseröffnung bereits geraume Zeit verfallen gewesen und von der Gläubigerin rechtlich eingefordert worden sei, mit andern Worten, weil die Mietzins= forderung nach kantonalem Rechte (Satzung 487 36) beim Rontursausbruch sich nicht mehr im Pfandnerus befunden, son= bern pfandfreies Massegut gewesen sei. Darin liegt eine klare und beftimmte Willensäußerung der Konkursverwaltung, ein Pfand: recht an der Mietzinsforderung nicht anzuerkennen und also nicht zu kollozieren, indem ja letteres die notwendige Voraussetzung bildet, um eine Berteilung unter die andern Gläubiger im angefündigten Sinne vornehmen zu können. Angesichts dieser deutlichen

Ertlarung ift eine Erörterung barüber unnun, ob bie "Berfügung" eine wirkliche Rollokationsverfügung fei, durch die der Pfandan= foruch abgewiesen wurde, oder eine bloke vorläufige Angabe über das zu gewärtigende spätere Borgeben. Übrigens läßt sich ihre Bedeutung leicht erfassen: Nachdem nämlich die Konkursverwaltung vorher bei der Kollokation das Pfandrecht auf die eigentliche Pfandfache (Liegenschaft mit Gebäuden) beschränkt und bierdurch die Mietzinsforderung davon ausgenommen batte, glaubte fie. dieses Vorgehen der Pfandgläubigerin begründen zu sollen. Diesem Zwecke bient nun eben die nachherige "Berfügung", worin auseinandergesett wird, daß die Mietzinsforderung nicht mehr vom Pfandrecht erfakt sei und demnach ihr Erlöß auch nicht mehr den pfandversicherten Gläubigern als solchen zukomme. Man hat es also nicht sowohl mit einer wirklichen Berfügung zu tun, als vielmehr mit einer erflärenden Auslegung der vorangebenden, das Bfandrecht auf die Liegenschaft als Pfandgegenftand beschränkenden Rollokation. Nichtsdestoweniger ergibt sich auch aus ihr selbst der unmisverständliche Wille, ein Pfandrecht am Mietzins nicht an= auerkennen.

Die Rekurrentin macht endlich geltend, daß die Konkursverwaltung in erster Linie berufen sei, die im Kollokationsplan enthaltene Willenserklärung auszulegen und daß sie es im Sinne einer Zusassung des Pfandrechtes an der Mietzinsforderung tue. Dieses Argument könnte von Gewicht sein, wenn die Konkursverwaltung ihren Willen auch stets im genannten Sinne ausgelegt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Sonst wäre ja der von der Aktiensbrauerei zum Löwenbräu eingeleitete Kollokationsprozeß, den die Konkursverwaltung aufgenommen und durchgesührt hat, sosort gegenstandsloß geworden durch die Erklärung der Verwaltung, das von der Kollokationsklägerin beanspruchte Pfandrecht am Wietzins sei in Wirklichkeit im Plane bereits anerkannt und zugelassen.

Nach all dem gelangt man zur Abweisung des von der Konstursmasse des Angelo Nottaris eingereichten Refurses. Ob die Kantonalbank Bern deshalb, weil ihr die Konkurssorderung der Rekurrentin mit den Nebenrechten verpfändet ist, besugt gewesen sei, sich dem Rekurse anzuschließen, kann unerörtert bleiben.

3. hinsichtlich des Refurses der Aftienbrauerei jum Löwenbrau:

Die Refurrentin hatte in ihrer Konkurseingabe Berzugszins 311 5 % von einer 1125 Fr. betragenden, verfallenen Zinsrate und Bing zu 41/2 0/0 von der Kapitalforderung von 50,000 fr. verlangt, ersteres vom 15. November, letteres vom 1. Novem= ber 1906 an, beides "bis zur Zahlung bezw. Antritt der Liegen= schaft durch den neuen Erwerber". Die Konkursverwaltung bat nun im Kollokationsplan den geforderten Berzugszins nur bis zur Konkurseröffnung und den geforderten Kapitalzins nur bis zum 3. April 1907 in Rechnung gesetzt und ist damit zu einem kollozierbaren Forberungsbetrage von insgesamt 52,095 Fr. 5 Cts. gekommen. Damit bat fie in deutlicher Weise verfügt, daß fie die verlangten Zinsforderungen nur zum Teil, nämlich für die von ibr festgesenten Zeiträume kolloziere, für die nachherige Zeit aber abweise. Diese Verfügung ift, weil von der Refurrentin nicht burch rechtzeitige Rollokationsflage angefochten, rechtskräftig geworden. Daran andert auch nichts, daß die Berwaltung unter= lassen hat, sie nach Art. 249 Abs. 3 Schk's der Rekurrentin besonders mitzuteilen. Nach der geltenden Rechtssprechung und der herrschenden Meinung (vergl. Sep.=Ausg. 1 Nr. 31 Erw. 3*; Rager, Art. 249 Note 6; Reichel, Art. 249 Note 4; Martin, S. 265) vermag das das Infrafttreten des Kollokationsplanes nicht zu verhindern, sondern nur die Grundlage für allfällige Berantwortlichkeitsansprüche zu bilden. Übrigens stellt die Borinstanz fest, daß die Rekurrentin während ber Auflagefrift ben Rollokationsplan eingesehen habe, so daß die Unterlassung der genannten Mitteilung fur fie nicht schädigend wirten konnte. Mit Recht führt endlich die Borinftang aus, daß die Refurrentin für die fraglichen Zinsansprüche nichts aus dem Kollokationsurteil vom 21. November 1907 herleiten könne, indem die Refurrentin in diesem Prozesse nur die Frage des Psandrechtes, nicht aber die bes Umfanges der Zinsansprüche dem Richter zur Beurteilung unterstellt und der Richter dem entsprechend auch nur jene Frage geprüft und entschieden hat. Der allgemeine Ausbruck "nebst Zins" im Klagebegehren und Urteilsdispositiv erweist sich angesichts bessen als eine für die Rechtsfraft des Urteils bedeutungslose Beifügung; es fehlt ihm übrigens auch inhaltlich die erforderliche

Bestimmtheit. An der Rechtskraft, die die Kollokation der Konskursverwaltung hinsichtlich der Zinsansprüche erlangt hatte, versmag er nichts zu ändern. In der Verteilungsliste hat die Konkursverwaltung diese Zinsansprüche in richtiger Beise gemäß ihrer Kollokation behandelt. Das erste, eine Abänderung der Liste besweckende Rekursbegehren ist sonach abzuweisen; ebenso aber auch das eventuelle, auf eine Ergänzung des Kollokationsplanes gesrichtete Begehren, da nach dem gesagten der Plan nicht, wie beshauptet, an Unklarheit leidet, sondern im vorwürfigen Punkte eine durchaus zuverlässige Grundlage für die Verteilung bildet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

- 1. Auf den Rekurs der Konkursverwaltung des Hotel National wird nicht eingetreten.
- 2. Der Returs der Konkursmasse des Angelo Nottaris und der Kantonalbank Bern und der Rekurs der Akienbrauerei zum Löwenbrau werden abgewiesen.

94. Entscheid vom 23. September 1908 in Sachen Wilmann.

Unpfändbarkeit: Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die Bestimmung gibt kein Recht auf Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes.

A. Durch Bundesgerichtsentscheid vom 19. Mai 1908* ist die Borinstanz in der Beschwerbesache des Rekurrenten Willmann einzgeladen worden, die erforderlichen Feststellungen darüber zu machen, ob der Rekursgegner, Schlossermeister Amhof in Higkirch, den der Rekurrent betreibt und dessen Berufswerkzeuge er als Pfanzbungsobjekte beansprucht, nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen als gewöhnlicher Arbeiter außer Stande wäre, den für sich und die Seinigen notzwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Gestützt auf diese Festz

^{*} Ges.-Ausg. 24 I Nr. 69 S. 385.

⁽Anm. d. Red. f. Publ.)

^{*} Oben Nr. 67 S. 407 f.

⁽Anm. d. Red. f. Publ.)